




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Heilbronn  
Bauen und Umwelt  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn

Stuttgart 13. Jul. 2023  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen RPS51-4718-1/9  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an  
[REDACTED]

 bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, Burghalde  
58, 74831 Gundelsheim;  
Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim  
Antrag auf Genehmigung nach BlmSchG

Ihr Schreiben vom 02. Juni 2023, Ihr Zeichen: 30.1/106.11

[REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:

Wasser/Boden:

Wasserversorgung/Grundwasserschutz

Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und werden von dieser wahrgenommen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:  
[REDACTED]



## Bodenschutz

Für die Erweiterung des Steinbruchs wird auf der gesamten Antragsfläche in natürlich gewachsene Böden eingegriffen (Kapitel 5.4 „Schutzgut Boden“ UVP-Bericht vom Dezember 2021, überarbeitet im April 2023). Die im UVP-Bericht vorgestellten Bodengesellschaften sind aufgrund der schluffig-tonigen Bodenarten und den staunassen Bedingungen stark verdichtungsempfindlich.

Wie im UVP-Bericht Kapitel 5.4.4 beschrieben können mittelfristig Böden mit weitgehend ähnlicher Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden, wenn die Rekultivierung fachgerecht durchgeführt wird. Diese fachgerechte Durchführung ist in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht ausreichend dargelegt.

Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist für alle relevanten Flächen (bisher nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Böden von mehr als 0,5 Hektar) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu erstellen, unter Beachtung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Das Bodenschutzkonzept ist durch den Vorhabenträger zu erstellen und der örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Der allgemeine Hinweis auf die einschlägigen Regelwerke ist nicht ausreichend.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des BSK korrekt umgesetzt werden, hat der Vorhabenträger nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) des LRA HN eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen, sofern die UBAB dies für notwendig erachtet.

Hinweis zur Mantelverordnung:

Am 01.08.2023 tritt die Neufassung der Bundesbodenschutzverordnung und die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Die vorliegenden Dokumente sind an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. In diesem Zuge sind die Zuordnungen in das jeweilige Fachrecht und insbesondere die entsprechenden einzuhaltenden Werte zu überarbeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:



## Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Fauna-Erfassungen stammen teilweise aus dem Jahr 2018 und sind daher dieses Jahr fünf Jahre alt. Nach überwiegender Interpretation drohen die beurteilungsrelevanten Daten zu veralten, wenn sie älter als fünf Jahre sind und sollten deswegen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden, die mindestens auf einer faunistischen Potenzialabschätzung beruht.

Eine entsprechende Plausibilitätskontrolle ist nach Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2023 vorgesehen. Im Rahmen dieser sind auch weitere Netzfänge und Telemetrie-Untersuchungen von Fledermäusen geplant, was einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV bedarf. Der entsprechende Antrag hierfür wurde bereits am 11.04.2023 eingereicht und die Ausnahme mit dem Schreiben vom 27.04.2023 des Regierungspräsidiums Stuttgart erteilt.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

### Ergänzende Hinweise:

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:



Mit freundlichen Grüßen

